



**HOCHSCHULE LANDSHUT**  
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Werteorientiertes Produktionsmanagement an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der  
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der ersten Änderungssatzung  
vom 10. Januar 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben in oder angrenzend an Produktionsbereichen von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und Branchen befähigen.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. <sup>3</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung „befriedigend“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) <sup>1</sup>Absolventen eines Studiengangs mit Schwerpunkt (mind. 50 % der Studieninhalte) im naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden, wenn eine mindestens zweijährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis im wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Hierunter fallen Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft.
- (3) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums; der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. <sup>2</sup>Diese Praxiszeiten können nach Antrag an die Prüfungskommission auf die in § 4 (2) geforderten Praxiszeiten angerechnet werden.

- (4) <sup>1</sup>Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 3 geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge auf Zulassung der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (6) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

## § 5

### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. <sup>3</sup>Dieser ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind;
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in Englischer Sprache abgehalten werden.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Dieser Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester
  2. den Katalog der Pflichtmodule und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
  3. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module/Teilmodule sowie die jeweilige Art der Lehrveranstaltung
  4. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module/Teilmodule
  5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## § 7

### Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie in der Lage sind mit den im Studium erworbenen Kenntnissen, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums Problemstellungen sowohl aus wirtschaftswissenschaftlichen als auch aus ingenieurwissenschaftlichen Bereichen selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel mit Ablauf des dritten Semesters. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Einer der beiden Prüfer/innen der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut, deren/dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem/r Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## § 9

### Studienfachberatung

Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

## § 10

### Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf der Grundlage der Bewertung werden Endnoten gebildet. <sup>5</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Auf Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“ verliehen.

## **§ 12**

### **Wintersemester**

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit beginnt am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. <sup>2</sup>Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) <sup>1</sup> Vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar ist vorlesungsfrei. <sup>2</sup>Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorangehenden Samstag. <sup>3</sup>Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am folgenden Montag.

## **§ 13**

### **Sommersemester**

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August.

- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats März und endet am 7. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 8. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 24. Juli. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Donnerstag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

#### **§ 14**

##### **Semesterferien**

Die Semesterferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2017 oder später aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Januar 2016 fort mit Ausnahme der Module des 3., 4. und 5. Semesters. <sup>2</sup>Für diese Studierenden gelten die Module des 3., 4. und 5. Semesters dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den in der Anlage gemachten Angaben.

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Werteorientiertes Produktionsmanagement

Anlage: Studienverlaufsplan Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modulnr.	Modul	SWS <sup>1)</sup>	ECTS	Semester	Prüfung	
		Gesamt			Art	Dauer/Umfang
<b>MPB</b>	<b>Management</b>					
MPB200	Change Management, Wertanalyse und Produktionscontrolling	4	5	2	schrP.	45 min.
MPB210	Supply Chain Management und Internationale Beschaffung	4	5	2	schrP.	45 min.
MPB300	Ressourcenmanagement	4	5	3	schrP.	60 min.
	<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>			
<b>MPT</b>	<b>Technik</b>					
MPT100	Produktentstehungsprozesse in Schlüsselbranchen	4	5	1	schrP.	45 min
MPT110	Qualitäts- und Produktionsmanagement	4	5	1	schrP.	45 min.
MPT200	Lean Factory Design und Lean Production	4	5	2	schrP.	45 min.
	<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>15</b>			
<b>MPM</b>	<b>Mensch</b>					
MPM100	Interkulturelles Verständnis und Grundlagen der Ethik	4	5	1	schrP.	45 min.
MPM110	Rechtsgrundlagen und Gesamtverantwortung in der Produktion	4	5	1	schrP.	45 min.
MPM200	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements	4	5	2	schrP.	90 min.
MPM300	Organisatorischer Wandel, Arbeitspsychologie, Gesellschaftsentwicklung	4	5	3	schrP.	45 min.
MPM310	Konzepte der werte- und gesundheitsorientierten Führung	4	5	3	schrP.	45 min.
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>25</b>			
<b>MPP</b>	<b>Praxisprojekte</b>					
MPP300	Unternehmensplanspiel	3	5	3	schrAusarb.	<b>20-25 Seiten</b>
MPP400	Übergreifendes, betreutes Gruppenprojekt in der Industrie	3	5	4	schrAusarb.	<b>15-20 Seiten/Folien</b>
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>			
<b>MPA</b>	<b>Masterarbeit</b>					
MPA400	Masterarbeit <sup>3)</sup>	0	20	4-5		
MPA500	Masterarbeit Seminar	1	5	4-5	mP.	30 min.
	<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>25</b>			
	<b>Summe Studium Gesamt</b>	<b>51</b>	<b>90</b>			

- 1) Die Anzahl der Präsenzstunden kann von den Angaben der SWS abweichen. Eine Präsenzstunde entspricht 45 Minuten. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- 2) Bearbeitungszeit: 8 Monate



**Erläuterungen der Abkürzungen**

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
HAW	=	Hochschule für angewandte Wissenschaften
SWS	=	Semesterwochenstunden
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
mP.	=	mündliche Prüfung
schrAusarb.	=	schriftliche Ausarbeitung
schrP.	=	schriftliche Prüfung